



## **Merkblatt zur Unterstützung von Personen in Ausbildung**

### **1. Allgemeine rechtliche Grundlagen und Leitplanken**

- § 2, § 3 und § 5 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Stadt
- Ziffern 3.2.2, 6.2. und 6.3 der Unterstützungsrichtlinien des WSU (URL)
- Kapitel F. 3.3 und H.6 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)

Der öffentlichen Sozialhilfe kommt nicht die primäre Aufgabe zu, Ausbildungen von bedürftigen Personen zu unterstützen. Vordringliches Ziel ist vielmehr die möglichst baldige Eingliederung der unterstützten Personen ins Erwerbsleben. Hierzu können die unterstützten Personen bei Bedarf Beratung und Eingliederungskurse (beruflicher und/oder sozialer Art) in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Absolvierung einer bestimmten Ausbildung während dem Bezug von Sozialhilfeleistungen besteht hingegen nicht.

Die Frage, ob die Sozialhilfe eine unterstützte Person in einer bestimmten Ausbildung unterstützen darf oder nicht, lässt sich nicht allgemein beantworten. Für die Beantwortung dieser Frage stehen aber folgende rechtliche Leitplanken im Vordergrund:

- Vorrangigkeit von Drittansprüchen (Ausbildungsbeiträge, Lohn, Stiftungen, IV, ALV, Elternbeiträge, Familienzulagen etc.)
- Unterscheidung zwischen Erstausbildung und Zweitausbildung/Umschulung
- Unterscheidung zwischen jungen Erwachsenen und Erwachsenen
- Zumutbare Selbsthilfe

Ausbildungspläne müssen in jedem Fall **vorgängig** von der Sozialhilfe **bewilligt** werden.

### **2. Erstausbildung**

#### **2.1 Wahl der Ausbildung**

a) Die Klienten/Klientinnen haben grundsätzlich eine *stipendienberechtigte* und möglichst kurze, aber nachhaltige Ausbildung zu wählen.

b) *Hochschulstudien* bzw. entsprechende *Vorbereitungsmassnahmen* (Praktika, Kurse, etc.) werden grundsätzlich nicht unterstützt. Berufsmaturitätslehrgänge und Abendmaturkurse werden ebenfalls nicht unterstützt. Es besteht die Vermutung, dass mit Stipendien, Unterhaltsbeiträgen und Erwerbseinkünften das Studium finanziert werden kann. Zu den Hochschulstudien zählen folgende Studiengänge (Bachelor, Master, Doktorat):

- Universität/ETH
- Fachhochschulen inkl. päd. Hochschulen

Obgenannte Ausbildungen können ausnahmsweise im Rahmen von vorgängig vom Departementsvorsteher bewilligten Projekten der Sozialhilfe unterstützt werden.

c) *Falls die Sozialhilfe eine Ausbildung nicht unterstützt:*

Wird eine Ausbildung von der Sozialhilfe nicht unterstützt, wird die wirtschaftliche Unterstützung nicht aufgenommen bzw. wird keine weitere wirtschaftliche Unterstützung mehr erbracht. Die Unterstützungsleistungen werden folglich nur aufgenommen bzw. fortgesetzt, wenn die Ausbildung abgebrochen wird. Ausnahmsweise kann eine vorübergehende Unterstützung von

wenigen Monaten erfolgen, namentlich wenn es sich um eine Erstausbildung handelt und der Stipendienentscheid ausstehend ist oder die Ausbildung kurz vor Abschluss steht.

## **2.2 Vorrangigkeit von Drittanprüchen und zumutbare Selbsthilfe**

a) Auch wenn die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Unterstützung erfüllt sind, bleiben die Leistungen der Sozialhilfe *subsidiär zu andern Leistungen bzw. Einkommen*. Die Gesuchsteller sind daher gehalten:

- Ausbildungsbeiträge und Stiftungsbeiträge, Versicherungsleistungen geltend zu machen und
- eine Nebenerwerbstätigkeit aufzunehmen.

### Ausbildungsbeiträge und Stiftungsgelder

*Stiftungsverzeichnis* unter <http://www.hochschulen.bs.ch/ueber-uns/organisation/amt-ausbildungsbeitraege.html?footeropen=publications> bzw. s. Publikationen unter <http://www.hochschulen.bs.ch/ueber-uns/organisation/amt-ausbildungsbeitraege.html>)

Ausbildungsbeiträge sind beim zuständigen Amt geltend zu machen (in der Regel im Wohnkanton der Eltern). Die Einreichung des Gesuchs muss vor Ausbildungsbeginn erfolgen, jedoch spätestens am Ende des 2ten Monats nach Beginn des Ausbildungsjahres, andernfalls der Anspruch verfällt. D.h. bspw. für alle im Verlauf des Augusts beginnenden Ausbildungen muss das Gesuch spätestens Ende September eingereicht sein.

Zusätzlich haben sich die Gesuchsteller nachweislich um private Stiftungsgelder zu bemühen.

### Erwerbstätigkeit

Vor Bewilligung einer Ausbildung klärt die Sozialhilfe ab, ob es der unterstützten Person nicht zumutbar ist, sich statt einer Ausbildung auf Stellensuche zu begeben, und zwar in allen zumutbaren Bereichen. Zumutbar ist grundsätzlich jede Arbeit, die weder gesundheitsschädigend noch entwürdigend ist.

Während einer schulischen Ausbildung ist eine Nebenerwerbstätigkeit von mindestens 20 Prozent zumutbar. In jedem Fall sollte nach Möglichkeit ein Ausbildungsgang gewählt werden, der berufsbegleitend absolviert werden kann.

### Berufliche Massnahmen der IV

Besteht aufgrund einer Krankheit ein Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV, so sind diese vorrangig gegenüber der Sozialhilfe.

### Arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV und/oder Arbeitslosentschädigung

Besteht ein Anspruch gegenüber der ALV, so ist dieser gegenüber der Sozialhilfe grundsätzlich vorrangig.

### b) Fehlende Geltendmachung von Drittanprüchen/fehlende Arbeitsbemühungen: Einstellung der Unterstützungsleistungen

Werden Drittanprüche (Stipendien, Darlehen etc.) nicht umgehend geltend gemacht, oder erfolgen keine Arbeitsbemühungen für einen Nebenerwerb, muss eine Einstellung bzw. Teileinstellung der wirtschaftlichen Unterstützung geprüft werden.

### c) Wiederholungsjahr/-semester

Die Sozialhilfe unterstützt die Personen in Ausbildung in der Regel während der ordentlichen Ausbildungszeit. Muss ein Schuljahr oder ein Semester wiederholt werden, so erfolgt die Unterstützung über die ordentliche Ausbildungszeit hinaus nur, sofern damit gerechnet werden kann, dass die Ausbildung zu einem Abschluss kommt. In jedem Fall erfolgt die Unterstützung *maximal ein Jahr* über die ordentliche Ausbildungszeit hinaus.

### d) Wechsel in eine andere Ausbildung

Möchte die unterstützte Person nach Beginn der Ausbildung in ein anders Fach/eine andere Ausbildung wechseln, so wird eine Unterstützung nur weitergeführt, wenn dieser Wechsel im ersten Ausbildungsjahr erfolgt. In diesem Fall ist aber eine zusätzliche, über die ordentliche Ausbildungsdauer hinausgehende Unterstützung ausgeschlossen.

## **2.3 Erstausbildung bei jungen Erwachsenen (18 – 25 Jahre)**

Für Erstausbildungen von jungen Erwachsenen gelten zunächst obige Kriterien (Ziffer 2.1 und 2.2). Darüber hinaus haben junge Erwachsene in Erstausbildung von vorneherein nur unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung:

Grundsätzlich sind die Eltern für den Unterhalt während der Erstausbildung ihrer Kinder zuständig, und zwar über das Mündigkeitsalter hinaus (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Sind die Eltern nicht in der Lage, während der Ausbildung für den ganzen Unterhalt aufzukommen, so sind Stipendien bei den zuständigen Behörden und weitere Beiträge bei privaten Institutionen zu beantragen.

Eine Unterstützung durch die Sozialhilfe erfolgt in der Regel nur, wenn die Eltern bedürftig sind und die Stipendien zusammen mit einem allfälligen Lehrlings- oder Praktikumslohn bzw. Nebenerwerb für die Deckung des Lebensbedarfs nicht ausreichen. **Die Bedürftigkeit der Eltern ist vom Gesuchsteller zu belegen.**

Während der Ausbildung ist es den jungen Erwachsenen grundsätzlich zuzumuten, im elterlichen Haushalt zu leben, soweit keine gegenteilige soziale Indikation besteht.

Bei jungen Erwachsenen ohne Erstausbildung kommt der Ausbildung hohe Priorität zu.

## **3. Zweitausbildung oder Umschulung**

### **3.1 Unterstützungsvoraussetzungen**

Personen, die eine Zweitausbildung oder Umschulung absolvieren möchten, werden in der Regel von der Sozialhilfe nicht unterstützt. Eine vorgängige Beurteilung erfolgt durch das Arbeitsintegrationszentrum.

### **3.2 Wahl der Ausbildung, Vorrangigkeit von Drittansprüchen und zumutbare Selbsthilfe**

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zur Erstausbildung verwiesen werden.